

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 67 – 15. Mai 2020

Inhalt

Kreis Lippe

344 Allgemeinverfügung 03/2020 Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes
im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Kreis Lippe

344 Allgemeinverfügung 03/2020 Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In der Gemeinde Augustdorf ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 13.05.2020 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Gemeinde Augustdorf lege ich hiermit einen Sperrbezirk fest. Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

Westen	Waldstraße ab Kreisgrenze zum Kreis Gütersloh, links Nord-West-Ring, links weiter auf Nord-West-Ring bis links Imkerweg, im Rechtsknick des Imkerweges bis Truppenübungsplatz, links entlang der südlichen und westlichen Außengrenze des Truppenübungsplatzes bis rechts
Norden	entlang der nördlichen Außengrenze des Truppenübungsplatzes Verlängerung Sennerandweg, nach 880 m links Straße und Verlängerung Weg bis Hermannsweg, rechts Hermannsweg bis rechts Teutoburger-Wald-Straße bis rechts Waldstraße, links
Osten	Am Ehberg, links weiter auf Am Ehberg, rechts (L 938) Lopshorner Straße
Süden	weiter L938 - Verlängerung Kribbentorstraße, Verlängerung Lippstädter Weg, geradeaus Lippstädter Weg bis Kreisgrenze zum Kreis Gütersloh, rechts entlang der Kreisgrenze.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der im Anhang angefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.

2. Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Lippe, FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/622171, Fax: 05231/62224, E-Mail: vetlmu@kreis-lippe.de spätestens bis zum 03.06.2020 folgende Angaben zu machen:

Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.

3. Diese Tierseuchenverordnung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1 und 2 ordne ich nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in dem Sperrbezirk zwingend zu beachtende Regelungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in einen der beiden Sperrbezirke verbracht werden.

Begründung

Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporen bildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nummer 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nummer 2 ist geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Die Meldepflichten dienen der Aufdeckung möglicher weiterer Seuchenherde sowie der sämtlicher Sporenherde. Voraussetzung für die erfolgreiche

Sanierung eines Sperrbezirks ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen der Sperrbezirke entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirkes nach Nummer 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nummer 2 schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- §§ 5b und 10 Bienseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 2.09.2008 (GV. NRW. S. 612)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und

über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung wiederherstellen bzw. die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen. Dies kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.

14.05.2020

Kreis Lippe
Im Auftrag

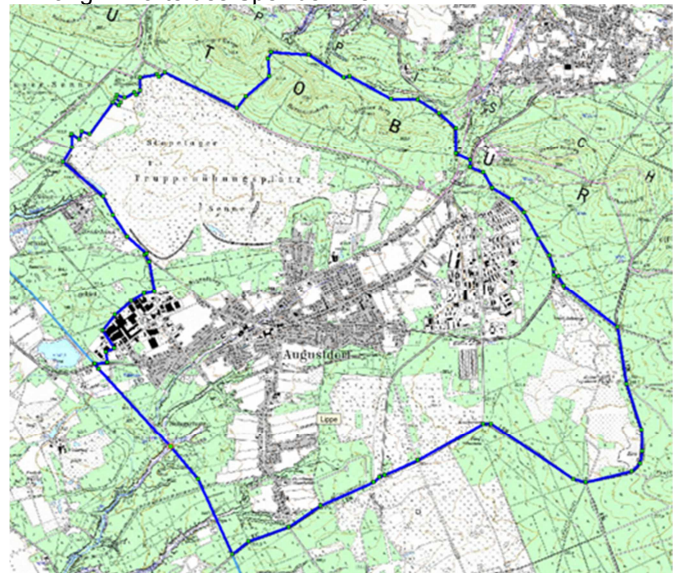
Dr. Beiner

Kr.Bl.Lippe 15.05.2020

Anhang 1: Hinweise

Diese Tierseuchenverordnung kann auf der Homepage des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) und nach einer vorherigen telefonischen Terminabsprache FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz im Kreishaus des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anhang 2: Karte des Sperrbezirkes



Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.